



An die Mitglieder des  
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg  
- Zusatzversorgungskasse -

Gransee, im Juni 2003  
Im Internet unter [-www.kvbbg.de-](http://www.kvbbg.de)

## **Rundschreiben Nr. 06/2003 - Zusatzversorgungskasse -**

Inhalt:

### **Steuerrechtliche Behandlung des Eigenbeitrages der Arbeitnehmer im Tarifgebiet Ost**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu den Ausführungen im Rundschreiben Nr. 03/2003 erhalten sie hiermit weitere Informationen zur steuerrechtlichen Behandlung des Eigenbeitrages der Arbeitnehmer.

Die steuerrechtliche Behandlung des Arbeitnehmerbeitrages kann verbindlich nur durch die Steuerbehörden geklärt werden. Eine abschließende Stellungnahme liegt der Zusatzversorgungskasse noch nicht vor. Die Arbeitsgemeinschaft Kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V. hat jedoch eine Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Dieter Birk erbeten, in der nachfolgende Aussagen getroffen werden:

- a) Aufgrund der tarifvertraglichen Einigung verzichten die Arbeitnehmer auf einen Teil ihres Arbeitslohns zu Gunsten der Zusatzversorgungskasse. Dabei handelt es sich um eine Verfügung über arbeitsvertragliche Ansprüche zugunsten Dritter, also um Einkommensverwendung. Der Arbeitnehmer kommt auch dann in den Genuss des Arbeitslohns, wenn der Arbeitgeber eine mit ihm getroffene Lohnverwendungsabrede erfüllt (BFH v. 23.09.1998, XI R 18/98, BstBl. 1999, 98). Der Arbeitnehmerbeitrag ist als Teil des Arbeitslohns somit grundsätzlich lohnsteuerpflichtig.
- b) Da die tarifvertragliche Verpflichtung ausschließlich gegenüber den Arbeitgebern besteht, dann diese Vereinbarung rechtlich das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Zusatzversorgungseinrichtung nicht berühren. Erfüllt somit der Arbeitgeber seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kasse dadurch, dass er Lohnbestandteile des Arbeitnehmers verwendet, so ändert dies nichts an dem Charakter dieser Zahlungen und deren steuerlichen Einordnung. Zahlungen an die Zusatzversorgungseinrichtungen werden in der Regel im sog. Umlageverfahren erhoben. Finanzverwaltung und Rechtsprechung gehen davon aus, dass durch die Umlagezahlung an die Zusatzversorgungskasse dem Arbeitnehmer ein (in Höhe der Umlage) bezifferbarer geldwerter Vorteil zugewandt wird, welcher der Lohnsteuer zu unterwerfen ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 LstDV). Der BFH vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass die Umlagen als Zukunftssicherungsleistungen der Arbeitnehmer zufließen und die Zahlung an die Kasse nur zur Abkürzung des Zahlungswegs erfolgt (zuletzt BFH vom 26.11.2002, VI R 161/01, DB 2003, 427). Die Arbeitnehmerbeiträge sind Teil dieser an die Kassen entrichteten Umlagen des Arbeitgebers und als solche lohnsteuerpflichtig. Soweit die Voraussetzungen des § 40b EstG vorliegen, kann die Lohnsteuer pauschaliert werden.

- 2 -

- c) Die Arbeitnehmerbeiträge unterliegen jedoch nicht der Lohnsteuer, wenn die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EstG vorliegen. Nach § 3 Nr. 63 EstG sind Beiträge des Arbeitgebers aus dem Dienstverhältnis an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigen, steuerfrei. Die Vorschrift setzt nach Auffassung der Finanzverwaltung voraus, dass die Beiträge des Arbeitgebers im Kapitaldeckungsverfahren erhoben werden (Harder-Buschner, Aktueller Rechtsstand der betrieblichen Altersversorgung, NWB Fach 3, S. 12111 [12122]). Daraus folgt, dass die hier zu begutachtenden Arbeitnehmerbeiträge nur dann unter die Vorschrift des § 3 Nr. 63 EstG fallen können, wenn der Arbeitgeber seinerseits seine Beiträge an die Zusatzversorgungseinrichtung im Kapitaldeckungsverfahren erbringt und die Arbeitnehmerbeiträge Teil des von der Kasse beim Arbeitgeber erhobenen Beitrags sind. Zudem ist für die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit Voraussetzung, dass die Beitragsleistungen einschließlich der Arbeitnehmerbeiträge nicht die betragsmäßige Grenze des § 3 Nr. 63 EstG (4 % der Beitragsbemessungsgrenze) übersteigen. Soweit also die Arbeitnehmerbeiträge nicht unter diese Grenze fallen, sind sie lohnsteuerpflichtig.”

**Ich empfehle Ihnen, ggf. auch Ihr Rechenzentrum entsprechend zu informieren.**

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter